|  |
| --- |
|  |

**Fall 13a – Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter**

J hat ihr bescheidenes Glück gefunden: „Horst“ (H) heißt der etwas schüchterne Auserwählte, der schon aus einer vorigen Beziehung ein Kind (K) hat. Zusammen mit den beiden zieht J in eine von H gemietete Wohnung des Vermieters V, der im Haus den sorgfältig ausgewählten und angeleiteten Hausmeister M beschäftigt. Eines Tages lässt M ein Werkzeug in einer dunklen Stelle des Hausflurs liegen, so dass prompt das Kind des H darüber stolpert und sich einen Unterarm bricht.

**K verlangt von V Schmerzensgeld. Zu Recht?**

**Lösungsskizze**

**A. Anspruch K gegen V gemäß §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB**

K könnte gegen V einen Anspruch auf Schmerzensgeld aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB haben.

**I. Schuldverhältnis**

Das setzt voraus, dass zwischen K und V ein Schuldverhältnis besteht.

Schuldverhältnisse entstehen gemäß § 311 Abs. 1 BGB durch Gesetz oder Vertrag zwischen den Beteiligten. Anhaltspunkte für ein gesetzliches Schuldverhältnis bestehen nicht, K und V haben auch keinen Vertrag geschlossen. Folglich besteht zwischen K und V kein Schuldverhältnis.

Allerdings könnte V aufgrund des zwischen ihm und H geschlossenen Vertrages (auch) zum Schutz der Rechtsgüter des K gemäß § 241 Abs. 2 BGB verpflichtet sein. Das setzt voraus, dass der zwischen H und V geschlossene Vertrag Schutzwirkung zugunsten des K aufweist. Die dogmatische Grundlage des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter ist umstritten. Insofern wird eine Verankerung in § 328 BGB, in § 311 Abs. 3 BGB oder in § 242 BGB vertreten. Dieser Streit muss jedoch nicht entschieden werden, da die Konstruktion jedenfalls in ihren Voraussetzungen gewohnheitsrechtlich anerkannt ist.

Es müssten nunmehr die Voraussetzungen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter vorliegen.

**1. Leistungsnähe des Dritten**

Dazu müsste K **bestimmungsgemäß mit der Leistung** des V **in Berührung** gekommen und deshalb den durch die Leistung bedingten Risiken in nahezu gleichem Maße wie der Gläubiger selbst ausgesetzt gewesen sein.

K lebt als Angehöriger des H mit ihm in häuslicher Gemeinschaft, kommt daher denkbar eng mit den Leistungen des V an H in Berührung und trägt entsprechende Risiken.

**2. Gläubigerinteresse am Schutz des Dritten**

Ferner müsste H als Gläubiger ein **berechtigtes Interesse am Schutz** des K haben. Bei Körper- und Sachschäden ist ein solches berechtigtes Interesse am Schutz des Dritten anzunehmen, sofern der Gläubiger für das „Wohl- und Wehe“ des Dritten einzustehen hat, etwa durch Vorgaben des Familienrechtes.

H treffen als Vater des K besondere Schutz- und Fürsorgepflichten ihm gegenüber (vgl. § 1629 BGB). Mithin hat H als Gläubiger ein berechtigtes Interesse am Schutz des K. Darüber hinaus ist in dieser Konstellation auch das weitere Verständnis des allgemeinen Einbeziehungsinteresses erfüllt. Ein Gläubigerinteresse am Schutz des Dritten besteht damit.

**3. Erkennbarkeit dieser Umstände**

Beide genannten Umstände sind für den Schuldner V erkennbar.

**4. Schutzbedürftigkeit des Dritten**

Ferner müsste K schutzbedürftig sein. K ist schutzbedürftig, wenn ihm kein gleichwertiger vertraglicher Schadensersatzanspruch zusteht.

Ohne den vertraglichen Anspruch gegen V hätte K allenfalls einen deliktischen Anspruch gegen M, mithin keinen gleichwertigen vertraglichen (insb. Verschuldensvermutung gem. § 280 Abs. 1 S. 2 BGB und Exkulpationsmöglichkeit nach § 831 BGB).

Somit ist K schutzbedürftig.

**5. Zwischenergebnis**

Infolgedessen hat der zwischen V und H geschlossene Vertrag Schutzwirkung zugunsten des K; V ist zum Schutz der Rechtsgüter des K gemäß § 241 Abs. 2 BGB verpflichtet.

**II. Pflichtverletzung**

V selbst verletzte keine Pflicht.

Vielmehr unterlässt es M das im Hausflur liegende Werkzeug wegzuräumen, wodurch K eine Beeinträchtigung seines Rechtsgutes der körperlichen Unversehrtheit erleidet.

Das Handeln des M ist dem V zuzurechnen, wenn er dessen Erfüllungsgehilfe gem. § 278 S. 1 BGB ist. Erfüllungsgehilfe ist, wer mit Wissen und Wollen des Schuldners in dessen Pflichtenkreis tätig ist. M ist als Hausmeister des V mit dessen Wissen und Wollen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten tätig, mithin Erfüllungsgehilfe des V i. S. d. § 278 S. 1 BGB. Das Handeln des M ist somit dem V zuzurechnen.

**III. Vertretenmüssen**

M müsste die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Das Vertretenmüssen richtet sich nach § 276 BGB. Danach hat M Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. M handelte nicht vorsätzlich.

Er könnte jedoch fahrlässig gehandelt haben. Fahrlässig gem. § 276 Abs. 2 BGB handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. M hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen, als er das Werkzeug an einer dunklen Stelle liegen lässt und handelt somit fahrlässig. Zudem wird das Vertretenmüssen gem. § 280 Abs. 1 S. 2 BGB vermutet.

Die Fahrlässigkeit des M ist dem V gem. § 278 S. 1 BGB zuzurechnen.

**IV. Schaden**

K erleidet aufgrund der Verletzung seines Körpers Schmerzen, mithin einen immateriellen Schaden, der gem. § 253 Abs. 2 BGB ersatzfähig ist.

**V. Ergebnis**

Somit hat K gegen V einen Anspruch gemäß §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB i. V. m. den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter auf Zahlung einer billigen Entschädigung für erlittene Schmerzen.

**B. Anspruch des K gegen V aus § 823 Abs. 1 BGB**

**I. Körperverletzung**

K bricht sich den Arm, der Körper des K ist verletzt.

**II. Verletzungshandlung des V**

Als deliktische Handlung kommt allerdings nur das Unterlassen des M in Betracht.

**III. Ergebnis**

Somit hat V den Körper des K nicht verletzt. Ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB besteht nicht.

**C. Anspruch des K gegen V aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 229 StGB**

Ebenso kommt mangels Verletzungshandlung des V kein Anspruch des K auf Zahlung von Schmerzensgeld gemäß §§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 229 StGB in Betracht.

**D. Anspruch des K gegen V aus § 831 Abs. 1 BGB**

K könnte gegen V einen Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld gem. § 831 Abs. 1 BGB haben.

**I. M als Verrichtungsgehilfe des V**

M müsste zunächst Verrichtungsgehilfe des V sein. Verrichtungsgehilfe ist, wer mit Wissen und Wollen des Geschäftsherrn in dessen Interessenkreis weisungsgebunden tätig ist. M steht als Angestellter des V zu diesem in einem Verhältnis der Weisungsgebundenheit (§ 611a Abs. 1 BGB, § 106 GewO), ist mithin sein Verrichtungsgehilfe.

**II. Deliktische Handlung des Verrichtungsgehilfen**

Zunächst müsste der Verrichtungsgehilfe M den objektiven Tatbestand einer unerlaubten Handlung erfüllt haben. In Betracht kommt eine Verletzung i. S. d. § 823 Abs. 1 BGB.

**1. Körperverletzung**

K erleidet einen Armbruch, mithin eine Verletzung des Körpers.

**2. Zufügung**

Die Körperverletzung entsteht dadurch, dass K über Werkzeug stolpert, das M in einer unbeleuchteten Ecke des Treppenhauses stehen ließ.

Dieses Unterlassen des Wegräumens ist kausal im Rechtssinne für die Körperverletzung, wenn M das Werkzeug hätte entfernen müssen (= Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht).

Durch das Abstellen von Werkzeug in einem unbeleuchteten Teil eines gemeinschaftlich genutzten Hausflures schafft M eine Gefahrenquelle. Gefahrenquellen müssen unverzüglich beseitigt werden. M hätte das Werkzeug somit entfernen müssen. Demzufolge ist das Unterlassen des M kausal für die Körperverletzung des K. M fügte K auch einen Schaden zu.

**3. Widerrechtlichkeit**

Rechtfertigungsgründe sind nicht erkennbar.

**4. Anlässlich der Verrichtung**

M handelt, während er seiner Hausmeistertätigkeit für V nachging, mithin in Ausführung seiner Verrichtung.

Somit hat M dem K in Ausführung seiner Verrichtung widerrechtlich einen Schaden zugefügt.

**III. Exkulpation**

M wurde von V sorgfältig ausgewählt und angeleitet, mithin tritt dessen Ersatzpflicht nicht ein, § 831 Abs. 1 S. 2 BGB.

**[IV. Schaden]**

**V. Ergebnis**

K hat gegen V keinen Anspruch aus § 831 Abs. 1 BGB auf Zahlung von Schmerzensgeld.

**Gliederungsübersicht – Fall 13a VSD**

1. **Anspruch K gegen V gemäß §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB**
2. Schuldverhältnis
   1. Leistungsnähe des Dritten
   2. Gläubigerinteresse am Schutz des Dritten
   3. Erkennbarkeit dieser Umstände
   4. Schutzbedürftigkeit des Dritten
3. Pflichtverletzung
4. Vertretenmüssen
5. Schaden
6. Ergebnis
7. **Anspruch des K gegen V aus § 823 Abs. 1 BGB**
8. Körperverletzung
9. Verletzungshandlung des V
10. Ergebnis
11. **Anspruch des K gegen V aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 229 StGB**
12. **Anspruch des K gegen V aus § 831 Abs. 1 BGB**
13. M als Verrichtungsgehilfe des V
14. Deliktische Handlung des Verrichtungsgehilfen
    1. Körperverletzung und Schaden
    2. Zufügung
    3. Widerrechtlichkeit
    4. Verschulden
    5. Anlässlich der Verrichtung
15. Exkulpation
16. Ergebnis